

# Teilnahmebedingungen für IGZ-Pferdeveranstaltungen



Veranstaltung: 14. Bayerische Holzrückemeisterschaft in Fahrenzhausen

Veranstaltungsdatum: 18. und 19. Juli 2026

- 1) Der Gespannführer muss eine Tierhalterhaftpflichtversicherung vorlegen können
- 2) Der Tierhalter muss den für das Pferd entsprechenden Equidenpass (Kopie möglich) im Transportfahrzeug mitführen.
- 3) Außerhalb von Vorbereitungsplätzen und Turnierplätzen wird nur Schritt gefahren
- 4) Offensichtlich unsichere / nervöse Pferde dürfen nicht starten
- 5) Die durchgeführten Kontrollen des Gespanns, sowie der Geräte durch das Kontroll-Team-Pferde sind nicht verbindlich, die abschließende Verantwortung obliegt immer dem Gespannführer
- 6) Der Gespannführer darf sein Gespann nie unbeaufsichtigt stehen lassen, die Leinen sind vom Fahrer zu halten, der sich auf dem „Bock“ oder in einer geeigneten und sicheren Position befindet
- 7) Jeder Gespannführer hat einen Gespannhelfer, der stets einsatzbereit ist
- 8) Der Gespannführer hat bei „parkenden“ Pferden / Gespannen die Zugwaage auszuhängen. Bei Deichselanspannung ist der Strang zu lösen und die Leine am Wagen bzw. Drehkranz fest zu machen.
- 9) Der Gespannführer muss sicherstellen, dass die Verbindungen zwischen Pferd und Gerät ohne Werkzeug lösbar sind. Verbindungen von Pferd zu Pferd müssen durchschneidbar sein.
- 10) Der Gespannführer ist verpflichtet für sein Pferd / seine Pferde geeignete und passende Geschirre, Kopfstücke, Gebisse und Leinen zu verwenden, welche der "guten fachlichen Praxis" entsprechen
- 11) Bei Bedarf muss der Gespannführer den Fliegenschutz beachten
- 12) Probefahrten mit neuen Gespannen oder Geräten dürfen nur außerhalb der Zuschauerbereiche durchgeführt werden
- 13) Pferde müssen stets unter Beobachtung des Gespannführers oder Gespannhelfers stehen
- 14) Der Gespannführer und Gespannhelfer ist kräfte- und altersmäßig geeignet die Pferde zu führen
- 15) Wenn am Gespann oder dem Gerät gearbeitet wird, muss der Gespannhelfer vor den Pferden stehen
- 16) Gespannführer und Gespannhelfer dürfen nicht unter Alkohol- oder Betäubungsmittelinfluss starten
- 17) Eine Sedierung von Pferden zum Zwecke der Teilnahme an Veranstaltungen ist nicht statthaft (§ 11 TierSchG)
- 18) Den Anweisungen der Sicherheitsbeauftragten, Kontroll-Team-Pferde, Wertungsrichtern und Feldordnern ist Folge zu leisten
- 19) Bei Bedarf können weitere Verpflichtungen hinzukommen. (z.B. Merkblatt Sicherheit bei IGZ-Pflügeveranstaltungen)
- 20) Die Teilnehmer werden darauf hingewiesen, dass bei dieser Veranstaltung Film-/ Foto- und Videoaufnahmen angefertigt werden. Diese können im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Veranstaltung auf unseren Internetseiten, den Internetseiten unserer Kooperationspartner, auf Social-Medi-Kanälen und in der regionalen Presse veröffentlicht werden, um über die Veranstaltung öffentlichkeitswirksam zu informieren.
- 21) Die Aufnahmen werden für die Dauer von max. 1 Jahr gespeichert. Sollten Sie nicht fotografiert werden wollen bzw. mit der Veröffentlichung der angefertigten Fotos nicht einverstanden sein, geben Sie bitte einem unserer Verantwortlichen oder dem Fotografen einen Hinweis.

Hiermit bescheinige ich die Gültigkeit meiner Haftpflichtversicherung für mein/e teilnehmendes/-den  
\_\_\_\_\_ Pferd/e (Anzahl) bei der \_\_\_\_\_  
mit der Versicherungspolice-Nr.: \_\_\_\_\_

Ebenso bestätige ich, dass ich die Teilnahmebedingungen gelesen und verstanden habe.

Eine Missachtung der Teilnahmebedingungen kann zu Disqualifikation führen.

Nachname, Vorname \_\_\_\_\_

Datum, Ort \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_